

Satzung

(Stand 15.04.2010)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „arbeitsgemeinschaft mediation in karlsruhe“.
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe, Baden-Württemberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem Tag seiner Gründung und endet zum 31.12. des Gründungsjahres. Die folgenden Geschäftsjahre des Vereins entsprechen den Kalenderjahren

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Der Verein fördert die Verwirklichung und Implementierung mediativer Haltungen und Vorgehensweisen in sämtlichen Bereichen des Lebens; er setzt sich dafür ein, die Verständigung in Konflikten durch Mediation zu fördern, zu verbreiten und weiter zu entwickeln auf kommunaler, nationaler sowie internationaler und interkultureller Ebene.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck entsprechen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Dritten (z.B.: Mediationstage, Gesprächskreise, Workshops, Vorträge, Seminare, Kommunikationstraining usw.)
 - b) Einrichtung und Betreiben von Anlaufstellen für Mediationsfragen
 - c) Zurverfügungstellung seiner Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 58 AO (n.F.)
 - d) Entwicklung einer konstruktiven Konfliktkultur in Politik und Wirtschaft, Kunst und Kultur, Gesundheitswesen, Religion, Gesellschaft und Familie. Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke.
 - e) Stärkung der Konfliktfähigkeit und der emotionalen sowie sozialen Kompetenz, der persönlichen Toleranz, Akzeptanz und Selbstverantwortung
 - f) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zwecks kontinuierlicher Verbesserung der fachlichen sowie persönlichen Mediations-Fähigkeiten

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Einnahmen aus eigener Vereinstätigkeit, durch Erträge aus Vereinsvermögen, durch Mitgliederentgelte, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Mitgliederbeiträge, etwaige Eintrittsgelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung direkt oder in einer Beitragsordnung festgelegt. Nutzungsentgelte, Schutzgebühren u.a. regelt der Vorstand.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Ausgleich anteiligen Vereinsvermögens, auf Erstattung bezahlter Beträge, Eintrittsgelder, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und sich in besonderer Weise den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Die Schriftlichkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Soweit dies zweckmäßig ist, sollen die Gründe schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell und ideell. Ehrenmitglieder unterstützen den Verein ideell. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft sind als solche schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Bei beschränkter Geschäftsfähigen insbesondere bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

- c) durch Ausschluss wegen Vereins schädigenden Verhaltens, über den der Vorstand entscheidet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde hat schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- d) durch Ausschluss wegen Leistungsverzuges, wenn das Mitglied drei Monate nach Fälligkeit und dreifacher Mahnung noch immer in Verzug ist und auf die Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste und Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechte regelt der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Leistungen zu erbringen (Beiträge, Eintrittsgelder, Umlagen, Arbeits- /Dienstleistungen u.a.). Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand bei der Verwirklichung des Jahresprogramms zu unterstützen.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe und insbesondere ein Beirat gebildet werden.
- (3) Zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeits- und/oder Projektgruppen bilden und ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder sonstige geeignete Personen zur Mitwirkung berufen.

§ 7 Mediationsklausel

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen oder innerhalb von Vereinsorganen, zwischen Vereinsorganen und Vereinsmitgliedern oder zwischen einzelnen oder mehreren Vereinsmitgliedern ist ein Mediationsverfahren durchzuführen.
- (2) Bei Konflikten mit Vereins fremden Dritten ist vor jeder gerichtlichen Auseinandersetzung auf die Gelegenheit eines Mediationsverfahrens hinzuweisen und auf seine Durchführung nach Möglichkeit hinzuwirken.
- (3) Zur Vermeidung jeglicher Interessenkollision sollte ein Vereinsmitglied in den Fällen von Absatz 1 und 2 nicht als Mediator/in ausgewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Außerordentliche Mitglieder werden formlos auf die Mitgliederversammlung hingewiesen. Ihnen steht neben dem Anwesenheitsrecht insbesondere das Recht zu, sich aktiv an den Beratungen zu beteiligen.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung, bei Verhinderung seine/ihre Vertretung. Ist auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied haben je eine Stimme. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (5) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschlußfassung zur Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen, etwaigen Eintrittsgeldern und Umlagen bzw. Verabschiedung einer Beitragsordnung
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ordnungsgemäße Versendung schriftlicher Einladungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und ist der Einladung beizufügen.

- (4) Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei natürlichen Personen.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem aus dem/der Vorsitzenden, der/dem zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden und dem/der dritten (stellvertretenden) Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen jedes Vorstandsmitglied einzeln. Soweit erforderlich findet bei Kandidaten mit Stimmgleichheit eine Stichwahl statt. Für jedes Vorstandsmitglied steht jeweils eine Stimme zur Verfügung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über Einreden und/oder Einwendungen gegen die Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung unverzüglich mit einfacher Mehrheit, indem sie eine Wahlwiederholung beschließt oder die Einreden und/oder Einwendungen verwirft. Werden nach Befragen keine Einreden und/oder Einwendungen erhoben, kann die Wahl später von den anwesenden Mitgliedern nicht mehr angefochten werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in, die/den die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen hat.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz. Dabei können Fahrt- und Reisekosten pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf Grundlage von Einzelnachweisen, ersetzt werden.
- (9) Sofern dem Vorstand die Geschäftsleitung obliegt, ist er für den Abschluss und die Dauer der Geschäftsführung von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verwaltung des Vermögens
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c) Ernennung einer Geschäftsführung (nach Bedarf)
 - d) Erstellung und Vorlage des Jahresberichtes sowie des Haushaltsplanes
 - e) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren
 - f) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung und weiterer Richtlinien für die Arbeit des Vereins (nach Bedarf)
 - g) Beschlussfassung einer Entgelts- und Benutzungsordnung bei Inanspruchnahme von Vereinsleistungen (nach Bedarf)
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entscheidungen über Beitritte zu Vereinigungen
- (2) Der Vorstand kann diese Aufgaben delegieren insbesondere auf eine Geschäftsführung übertragen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Wird eine Person mit der Geschäftsführung beauftragt, so führt sie die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Weisung des Vorstandes.
- (2) Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien, Statuten und die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Vorstand regelmäßig zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- (1) Die Satzung kann mit zwei Drittel der Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Ladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder zu einer Änderung des Vereinszweckes kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und Nennung der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.

- (4) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besondere Liquidation bestimmt wurde, ist der Vereinsvorstand der vertretungsberechtigte Liquidator.
- (5) Über das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die "Stiftung Hänsel und Gretel, Karlsruhe", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Errichtung

Die vorstehende Satzung wurde am 16. Juni 2008 in Karlsruhe errichtet und durch die Mitgliederversammlung am 15.04.2010 in der nun vorliegenden Form abgeändert.